

## **Satzung der Gemeinde Lambrechtshagen über eine Veränderungssperre für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg“ in Sievershagen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lambrechtshagen hat aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 14 und 15 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in ihrer Sitzung am 03.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung hat am 03.05.2018 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg“ in Sievershagen gefasst. Die Gemeinde beabsichtigt mit der 2. Änderung insbesondere die rechtsverbindliche Begrenzung der Bauhöhe auf max. 3 Vollgeschosse sowie die Festsetzung zusätzlicher Flächen für private Pkw-Stellplätze.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Wirkung der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18, Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg“ und umfasst folgende Flurstücke: 82/107, 82/108, 82/110, 82/112, 83/3, 84/3, 84/4, 84/5, 84/6, 85/3, 85/4, 85/5, 85/6, 85/7, 86/4, 86/5, 86/6, 86/7 sowie das Flurstück 87 der Flur 1, Gemarkung Sievershagen – *siehe Anlage*.

### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder mit deren Ausführung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

## Geltungsdauer der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung des B-Planes Nr. 18, Altersgerechter Wohnungsbau „Am Kirchstieg“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltungsmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V über die fristgemäße Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
H. Kutschke  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Datum

### Anlage: Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

